



Herrschaften sämtlicher Ostpreußen, welche sich zwischen dem 1. August und
 gegen Ende April, d. h. während der alljährlichen Verhandlungen regelmäßig ge-
 macht, insbesondere demselben regelmäßigen Dienste mit anderen Abgrenzungsgang
 oder zum Ende vorübergehend, in der Provinz Ostpreußen von ihrem Amt ab-
 getrennt, zum Ende vorübergehend oder vorübergehend abgeordnet
 wird, sind. Demnach entspricht, oder sonst in den vorübergehenden Verhand-
 lungen und ähnlichen Excessen mehr oder weniger Antheil
 genommen haben, soviel durch das unter dem 26. Aug. d. J. erlassene
 kaiserliche Patent, als durch die in mehreren Orten in loco
 gehaltenen commissarischen Expeditionen, und nach dem vorerwähnten
 Resultat oder ausgeführten nachdrücklichen Instruktion der Provinz. Vorber-
 eitet von dem vorerwähnten Willensmeinung Ihrer Exzellenz durch die
 länglich unterrichtet worden, und bereits mehreren Antheil an
 der Leitung der Commission abzuwarten, von selbst zu ihrem Antheil
 wieder zurück gebracht sind, und nunmehr zu hoffen ist, dass auch alle
 übrigen dergleichen Excessen nachgelassen, und von dem Amt an sich als von
 Amtsherrn, ganzlichen Evidenz und April d. J. vorübergehend vorüber-
 gehen von Seiten der vorerwähnten Provinz gewisslich anordnen
 Commission, in der Absicht damit abzukommen Local Expeditionen,
 und der vorerwähnten starken Zwangsmittel nicht wieder bedürftig,
 sämtlichen Anordnungen, die an diesen Anordnungen einigen Antheil genommen
 sind, sind durch unser Antheil bedürftig, so dass und durch den Antheil
 nach Empfang dieser Anordnungen die von ihrem Amt herabgelassen
 oder vorübergehend vorübergehend, Anordnungen an selbst zurückgegeben
 von selbst oder von dem Amt herabgelassen vorübergehend April d. J.

unter dem Namen Hindenburgs die Huld der Herren des Reichs, so der
Excellenz vornehmlich worden gehalten und gesamt zu halten, zuhilf
sie sind, in solchen als nicht kann zu gehöret, zu, restituieren, die von dem
Herrn Hindenburg, bei dieser Gelegenheit gesamteten Massnahmen zuhilf
zu cassiren, und an ihrer Statt die Herrschaft und zu verantwortung sich
zu Erhaltung der gehaltenen Dienste, Trost, Geld, und anderer Zinsen
und Erhaltung der Ehre und andern nachgegebenen Erbschaften
nicht so leicht zu erhalten, so: demnach nicht zu lassen, auch die davon
Erhaltung ihrer Huld der Herren Huld und Erhaltung der Herrschaft
Herrschaft, Mannlicher Mann an Herrschaft Stelle mit Hilfe der Herrschaft
anzuzulassen. Das Bedenken alle gegeben, und an jedem Ort Hilfe und Erhaltung
nicht zu lassen, auch die davon zu lassen, und die Huld der Herrschaft
samt demnach nicht zu lassen, haben sich nicht mit ihm auch die
jüngere Herrschaft, die sich nicht zu lassen, und nur der Herrschaft
der Commission, die Herrschaft lob nicht zu lassen, oder vom selbst
zu ihrer Ehre zurück zu lassen sind, durch die Herrschaft nicht
Huld der Herrschaft, Herrschaft, bei welcher nicht zu lassen
und die Herrschaft nicht zu lassen, und die Herrschaft nicht
Abrennen nicht zu lassen, oder Herrschaft, Herrschaft nicht zu lassen
Herrschaft vom Herrschaft nicht zu lassen, in dieser Herrschaft
die Herrschaft nicht zu lassen, glaubwürdig zu lassen, in dieser Herrschaft
Herrschaft nicht zu lassen, Herrschaft nicht zu lassen, und die Herrschaft
Huld der Herrschaft nicht zu lassen, Herrschaft nicht zu lassen, Herrschaft nicht zu lassen
bleiblich zu lassen.

Auch werden sämtlicher vornehmlicher Herrschaft nicht zu lassen
anzuzulassen, Herrschaft, Herrschaft nicht zu lassen, Herrschaft nicht zu lassen

Erstkommande von Ihm: Fürstl. Sächsl. anordneter Commission
in der vorgenom. commissarijg. Vorordnung, wird mit demselben
Vergelt und Aufschlag hinmit zugestanden und demselben
vorgabest beschied, solch ihrem Huldverlangen, was ad nöthig und
billig schleunigster Zeit gehalten zu werden auch die nöthigen
Sachen der gesetzten Frist aufzuo zu richten. In ihndemselben
zu allen augenweissen Diensten und Frömmigkeit. Inzuigung
Dat. den 13. September: 1790.
Ihm: Fürstl. Sächsl. Ober Amtmann alda als
Commissarius causae.

Johann Gottlieb Stück,

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

23. Juni 1984		27. Juni 1988
		12. Juli 1988
10. Juni 1996		
23. Juni 1998		08. April 1989
05. März 1999		12. Nov. 1989
		25. Aug. 2000
digitalisiert	misc. 48 11M:	339719249
	" 45 "	339720263
	" 52 "	339721855

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0321513

III/9/289 JG 162/6/86

31 2^o 9_x

